Gemeinsamer Bericht

gemäß § 293a AktG

des Vorstandes der Westwing Group SE, Berlin

und

der Geschäftsführung der Westwing Delivery Service GmbH, München über den Ergebnisabführungsvertrag vom 28. März 2022

zwischen der

Westwing Group SE

und der

Westwing Delivery Service GmbH

I. Vorbemerkungen

Der Vorstand der Westwing Group SE mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 239114 B (nachstehend auch "Westwing" oder "Organträgerin" genannt), und der Geschäftsführer der Westwing Delivery Service GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 265384 (nachstehend auch "Tochtergesellschaft" oder "Organgesellschaft" genannt), erstatten hiermit über den Ergebnisabführungsvertrag vom 28. März 2022 (nachstehend "Unternehmensvertrag" genannt), der der Hauptversammlung von Westwing zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 293a AktG. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Organträgerin am 18. Mai 2022.

Der Unternehmensvertrag wurde am 28. März 2022 vom Vorstand der Organträgerin und von der Geschäftsführung der Organgesellschaft unterzeichnet. Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung von Westwing als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft wird zeitnah um ihre Zustimmung zum Unternehmensvertrag gebeten. Vorstand und Aufsichtsrat von Westwing werden der für den 18. Mai 2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, dem Abschluss des Unternehmensvertrags zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Unternehmensvertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Der Unternehmensvertrag gilt im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2022.

II. Die Vertragsparteien des Unternehmensvertrags

1. Westwing Group SE

Die Westwing Group SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin. Die Aktien der Organträgerin sind im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert (ISIN: DE000A2N4H07 / WKN: A2N4H0).

Die Organträgerin zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften ("Westwing-Konzern") ist als Marke und Plattform im Bereich Home & Living-eCommerce in Europa tätig.

Westwing wurde 2011 gegründet und bietet seinen Kunden verschiedene Home & Living-Kategorien wie Textilien, Möbel, Leuchten, Küchenausstattung und Dekoration.

Westwing ist eine Home & Living-eCommerce-Marke in Europa und hat sich zum Ziel gesetzt, seine loyalen Kunden durch ein "Shoppable Magazine"-Konzept mit einem ausgewählten Produktsortiment und wechselnden Inhalten zu inspirieren.

Seit der Gründung von Westwing besteht unsere Strategie darin, unsere Kunden zu inspirieren, indem wir ihnen täglich ein Einrichtungsmagazin mit der Möglichkeit bieten, ihre Lieblingsstücke für Home & Living zu entdecken und sofort zu shoppen. Dieses Einkaufserlebnis unterscheidet uns vom typischen Home & Living-eCommerce, der meist suchbasiert funktioniert. Wir bieten unseren Kunden relevante Home & Living-Kategorien wie Textilien, Möbel, Leuchten, Küchenaccessoires und Dekoration und können so all ihre Home & Living-Bedürfnisse erfüllen.

Durch unsere täglich wechselnden Themen erhalten unsere Kunden neue Ideen von Dekotipps bis hin zu Home-Stylings mit passenden Produkten. Zusätzlich finden sie auf WestwingNow, unserer Website mit permanentem Sortiment, eine große Produktvielfalt. Wir präsentieren unsere Produkte, die direkt bei uns gekauft werden können, zusammen mit ansprechenden visuellen Inhalten wie z. B. Interieur-Themen, Home-Stories und Home-Styling-Tipps.

Unsere Inhalte werden von einem großen Team, wie Art-Direktoren, Innenarchitekten, Videofilmern und Fotografen erstellt. Die Content-Creation-Teams arbeiten mit den Style- und Merchandising-Teams zusammen, um die richtige Kombination aus Inspiration und Merchandising für unsere Kunden zu finden.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Organträgerin ist die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von Internetdienstleistungen (E-Commerce Handel mit Waren verschiedener Art, insbesondere Einrichtungsgegenstände, Dekorationsaccessoires, Antiquitäten, Heimtextilien und verwandte Produkte), die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung und der Handel mit solchen Waren, insbesondere Einrichtungsgegenstände, Möbel, Dekorationsaccessoires, Antiquitäten, Heimtextilien und verwandte Produkte, die Erbringung von Logistikdienstleistungen, digitalen Dienstleistungen und alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen in Deutschland und/oder im Ausland, selbst oder mittels Tochtergesellschaften oder anderweitig. Westwing ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen. Westwing kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb sowie von ihr gehaltene Beteiligungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Westwing kann auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Westwing kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 20.903.968,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 20.903.968 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie.

Dem Vorstand gehören aktuell Stefan Smalla und Sebastian Säuberlich an. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit Christoph Barchewitz (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Dr. Antonella Mei-Pochtler (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats), Michael Hoffmann, Thomas Harding und Mareike Wächter an.

Die Organträgerin beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2021 488 Arbeitnehmer.

Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sowie gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss der Organträgerin weist für das Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 26.060 und einen Bilanzverlust in Höhe von TEUR 142.987 aus. Für das Geschäftsjahr 2020 bestand gemäß Jahresabschluss der Organträgerin ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4.489 und ein Bilanzverlust in Höhe von TEUR 138.498. Der Konzernabschluss der Organträgerin weist für das Geschäftsjahr 2019 ein Jahresergebnis in Höhe von EUR -38,0 Mio. und für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 29,8 Mio. aus.

Die Bilanz der Organträgerin weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von TEUR 261.334 aus. Bei einem Eigenkapital von TEUR 224.176 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2019 rund 96 % (31. Dezember 2020: rund 93 %).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur wirtschaftlichen Situation der Organträgerin und des Westwing-Konzerns verweisen wir auf die letzten drei festgestellten Jahresabschlüsse, gebilligten Konzernabschlüsse und zusammengefassten Lageberichte für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021, die neben diesem Vertragsbericht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 293f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung der Organträgerin auf der Internetseite der Organträgerin zugänglich sein werden.

2. Westwing Delivery Service GmbH

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Westwing ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2021 gegründet.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Logistikdienstleistungen, insbesondere die Auslieferung und Montage von Möbel und Einrichtungsgegenständen, einschließlich damit verbundener Dienstleistungen, soweit hierfür keine Genehmigung erforderlich ist.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000. Geschäftsführer ist Stefan Smalla. Die Tochtergesellschaft hat keinen Aufsichtsrat oder Beirat. Die Tochtergesellschaft beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2021 20 Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Die Tochtergesellschaft hat im Geschäftsjahr 2021 ausweislich des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 6.549 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2021 bei einer Bilanzsumme von EUR 737.732 und ein Eigenkapital von EUR 31.549 aus.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2022 als auch für die Folgejahre mit einem leichten Jahresüberschuss der Organgesellschaft gerechnet.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags

Westwing und die Tochtergesellschaft beabsichtigen im Geschäftsjahr 2022 den Unternehmensvertrag abzuschließen, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns an Westwing verpflichtet. Westwing wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Unternehmensvertrag stellt eine wirtschaftlich sinnvolle und damit für die Einbindung von Tochtergesellschaften im Konzern übliche Gestaltung dar. Der Abschluss des Unternehmensvertrags erfolgt aufgrund der nachfolgend beschriebenen steuerlichen Vorteile für den Gesamtkonzern.

Dieser Unternehmensvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen – und somit auch gewerbesteuerlichen - Organschaft zwischen Westwing und der Tochtergesellschaft nach §§ 17, 14 KStG. Westwing hält sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft. Die körperschaftsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Organträgerin und der Organgesellschaft. Durch den Gewinnabführungsvertrag kann Westwing potentielle Anlaufverluste der Tochtergesellschaft steuerlich nutzen bzw. ihre eigenen Verlustvorträge auf zukünftige Gewinne der Tochtergesellschaft anwenden. Ebenfalls wird zukünftig eine Besteuerung im Fall von Gewinnausschüttungen der Tochter vermieden. Der Unternehmensvertrag wirkt sich damit positiv auf das Unternehmensergebnis aus. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken, die mit der Tätigkeit der Tochtergesellschaft verbunden sind, sind nicht ersichtlich.

Der Abschluss hat keine wirtschaftlichen und operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Insbesondere sind damit keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsabschließenden Gesellschaften verbunden. Der Unternehmensvertrag kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden.

Wirtschaftlich vernünftige Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrags zwischen Westwing und der Tochtergesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestehen nicht.

IV. Erläuterung des Vertragsinhalts des Unternehmensvertrags

Der Unternehmensvertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmung des Unternehmensvertrags ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (§ 2 des Unternehmensvertrags)

Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Unternehmensvertrags Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren jeweiligen gesamten nach handelsrechtlichen Bestimmungen berechneten Gewinn an Westwing abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG ist zu beachten. Die Tochtergesellschaft kann nur mit Zustimmung von Westwing Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Unternehmensvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Westwing aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Unternehmensvertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Tochtergesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die

Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 2.2 des Unternehmensvertrags kann die Tochtergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies mit Zustimmung der Muttergesellschaft erfolgt und gesetzlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abzuführende Gewinn.

Nach § 2.4 Satz 1 des Unternehmensvertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils mit Ablauf des letzten Tages des betreffenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft (derzeit 31. Dezember). Er wird sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft fällig.

Die vorstehenden beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. Verlustübernahme (§ 2 Absatz 5 des Unternehmensvertrags)

Westwing ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO i.V.m. § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Unternehmensvertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet. Insoweit trägt Westwing das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verlustübernahme ist gesetzlich zwingende Folge des Unternehmensvertrags. Der in § 2 Abs. 5 des Unternehmensvertrags enthaltene Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen Organträgerin herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht gemäß § 2.5 Satz 2 in Verbindung mit § 2.4 Satz 1 des Unternehmensvertrags mit Ablauf des letzten Tages des betreffenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft (derzeit 31. Dezember). Der Anspruch auf Verlustausgleich wird sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

Die unter § 2.5 des Unternehmensvertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. Informationsrechte (§ 3 des Unternehmensvertrags)

Der Unternehmensvertrag gewährt, neben den gesetzlichen Informationsrechten, Westwing umfassende Informationsrechte hinsichtlich der Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft. So kann Westwing jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen. Die Regelung trägt dem Interesse der Organträgerin Rechnung, über die Geschäftsentwicklung der Tochtergesellschaft informiert zu sein und etwaige Ansprüche auf Abführung eines Gewinns oder Verpflichtungen zum Verlustausgleich kalkulieren zu können. Aus diesem Grund ist in § 3 Satz 2 zusätzlich geregelt, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Zeitraum, in dem der Unternehmensvertrag gegolten hat, im Fall einer Beendigung des Unternehmensvertrags oder einer Veräußerung eines Teils oder sämtlicher Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft durch die Organträgerin unberührt bleiben.

4. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Unternehmensvertrags)

Der Unternehmensvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Westwing und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Unternehmensvertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Die Erforderlichkeit der Eintragung ins Handelsregister der Tochtergesellschaft für die Wirksamkeit des Unternehmensvertrags ergibt sich aus § 54 GmbHG analog.

Der Unternehmensvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unternehmensvertrag kann grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Unternehmensvertrag zu begründende körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einhaltung der dargestellten Fristen für die Kündigung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kündigungsschreiben der jeweils anderen Gesellschaft zugegangen ist. Der Unternehmensvertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit bei gleicher Kündigungsfrist um ein jeweils ein Jahr.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 4.3 Satz 1 des Unternehmensvertrags unberührt. In § 4.3 Satz 2 des Unternehmensvertrags werden Gründe genannt, die im Einzelfall insbesondere zur

Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen können. Eine Kündigung aus wichtigen Grund kommt demnach in Betracht, wenn durch die Organträgerin eine Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der Tochtergesellschaft oder eine Veräußerung von Geschäftsanteilen erfolgt, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Organträgerin gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen. Zudem können die Einbringung der Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft durch die Organträgerin sowie eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organträgerin oder der Tochtergesellschaft einen wichtigen Grund zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist darstellen. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG die Möglichkeit zu einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Bei Ende des Unternehmensvertrags ist Westwing verpflichtet, den Gläubigern der Tochtergesellschaft Sicherheit zu leisten. Dieser Gläubigerschutz ist nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 303 AktG zwingend. Voraussetzung ist dabei, dass die Forderung der Gläubiger vor der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrags begründet wurde und der Gläubiger sich spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrags bei Westwing melden.

5. Salvatorische Klausel (§ 5 des Unternehmensvertrags)

Es ist eine salvatorische Klausel vorgesehen, die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Unternehmensvertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung werden, regelt. Zudem wird bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Unternehmensvertrags der Schriftform bedürfen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Unternehmensvertrags

Im Unternehmensvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da Westwing sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft hält und somit außenstehenden Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da Westwing sämtliche Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b AktG auch keiner Prüfung des Unternehmensvertrags durch sachverständige Prüfer.

Die zusammenfassende Beurteilung des Unternehmensvertrags ergibt, dass dieser sowohl für Westwing als Organträgerin als auch für die Westwing Delivery Service GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 5. April 2022

Westwing Group SE

DocuSigned by:

Stefan Smalla

Stefan Smalla, Vorstandsvorsitzender (CEO)

DocuSigned by:

Sebastian Säuberlich, Finanzvorstand (CFO)

München, den 5. April 2022

Westwing Delivery Services GmbH

DocuSigned by:

Stefan Smalla,

einzelvertretungsberichter

Geschäftsführer